

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-318**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)  
Bearbeiter Frau Tesch

Erstellungsdatum: 13.09.2023  
Aktenzeichen 61.26.02.47

**Betreff:**

Aufstellungsbeschluss 7. Änderung des Flächennutzungsplans - Freiflächenphotovoltaikanlagen

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
21.02.2024	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
29.02.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**  **beschlossen**  **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans für Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB einzuleiten. Das Planverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.

Aus dem vorhergehenden Beschluss **2019-2024/SR-262/2** (Vorbereitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans) sind die Entwurfsinhalte zu entnehmen.

(M. Günther)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Durch die Fachgremien der Stadt Genthin wurde festgelegt, dass die Stadt Genthin im Bezug der Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) ein Standortgesamtconcept im Sinne einer Konzentrationsplanung zur ergänzenden Steuerung von Freiflächenphotovoltaik (FPVA) im Außenbereich beschließt.

Um Bauanträge für Großflächenphotovoltaikanlagen stellen zu können, bedarf es der Ausweisung von planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Vor der Entwicklung von Bebauungsplänen sind Sonderbauflächen für FPVA im kommunalen Flächennutzungsplan abzubilden.

Die Ergebnisse des Standortconceptes sollen die Grundlage für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans bilden. Damit soll eine detaillierte Feststellung von weiteren Sondergebieten für alternative Energiegewinnung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden.

Dadurch wird insbesondere dem fehlenden Privilegierungstatbestand nach § 35 BauGB Rechnung getragen, der als städtebauliches Steuerungsinstrument der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPVA) keinen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen einräumt.

Der Ausbau erneuerbarer Energie liegt gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energie-Gesetz) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Für Solarenergie sind gegenwärtig keine rechtlich bindenden Vorgaben vorhanden, welchen Anteil eine Gemeinde an ihrer Gesamtfläche für FF-PVA zu Verfügung stellen sollte. Dies obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit im Rahmen eines schlüssigen Gesamtconceptes.

Die Aufgabenstellung für den Planentwurf wird aus der Vorbereitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Standortconcept FF-PVA) entnommen.

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

46.924,08 €, davon sind ca. 25.000,00 € mit dem HH 2024 zu sichern.

(Frau Tesch)  
Sachbearbeiter/in

(Frau Turian)  
Fachbereichsleiter/in